

Die Zweckverbandsversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 21.06.2004 die Änderung der Punkte 6 und 7 der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland zur AVB Wasser V, Anlage B zur Trinkwassersatzung vom 22.10.2003, in der vorliegenden Form.

Extra als „Anlage“:

## **6. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVB Wasser V)**

- 6.1. Der ZV erhebt einen Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV. Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, verändert oder erweitert, die vor dem 07.12.1991 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, kann der ZV einen Baukostenzuschuss gem. § 9 Abs. 5 AVBWasserV verlangen.
- 6.2. Der ZV bildet für die Erweiterung bzw. Erneuerung aus netztechnischer Sicht einen Versorgungsbereich, der dasjenige Gebiet umfasst, das von der Verteilungsanlage versorgt werden kann.
- 6.3. Der BKZ bemisst sich nach der Frontlänge des Grundstücks, mit der es an die Straße (Wege und Verkehrsflächen, sowohl öffentlich als auch privat) angrenzt. Bei Grundstücken die nicht unmittelbar mit einer Front an einer Straße liegen, wird der Baukostenzuschussberechnung die Grundstücksfront zugrunde gelegt, die nach der Straße hinweist, von der das Grundstück aus versorgt wird.
- 6.4. Es werden für jeden Anschluss mindestens 15 m Straßenfrontlänge bei der Berechnung des BKZ zugrunde gelegt.
- 6.5. Der BKZ beträgt 70 % der Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich. Der vom Anschlussnehmer (Kunde) zu tragende BKZ bemisst sich wie folgt:

$$\text{BKZ} = 0,7 \times L \times \frac{K}{\text{SL}}$$

Es bedeuten:

0,7: festgesetzter Prozentsatz

L: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen in einem Versorgungsbereich

SL: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

- 6.6. Der BKZ wird nach Auftragsbestätigung oder, falls die erforderliche Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, fällig. *Die Verlegung des Hausanschlusses oder dessen Fertigstellung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung des Baukostenzuschusses. Kommt der Anschlussnehmer (Kunde) seiner Pflicht zur Zahlung des fälligen Baukostenzuschusses nicht nach, so kann der ZV die Verlegung des Hausanschlusses oder, wenn dieser schon verlegt worden ist, den Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz und die Aufnahme der Versorgung bis zur vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses verweigern.*

Der ZV ist berechtigt, mit Auftragsbestätigung einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen BKZ zu verlangen und die Ausführung des Anschlusses von dessen Stellung abhängig zu machen.

## **7. Hausanschluss (zu § 10 AVB Wasser V)**

- 7.1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Wasserzähleranlage mit dem KFR- Ventil hinter dem WZ, die Teil der Hausanschlussanlage ist.

Der Teil des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze sowie die Wasserzähleranlage gehen nach Fertigstellung und Abnahme in das Eigentum des ZV über. Der Teil des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage sowie der in der Wasserzähleranlage befindlichen Einbauten, soweit sie nicht bereits in das Eigentum des ZV übergehen, gehen nach Fertigstellung und Abnahme in das Eigentum des Kunden über.

- 7.2. Der Anschlussnehmer (Kunde) hat dem ZV die Kosten zu erstatten:

- a) für die Lieferung und Herstellung des Hausanschlusses
- b) für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage, außer in Fällen des Pkt. 7.3., erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Anlage C der Wasserversorgungssatzung.

*Der ZV kann einen Vorschuss auf die voraussichtlichen Kosten für die Lieferung und Herstellung des Hausanschlusses nach lit. a) sowie für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage nach lit. b) in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen. Der ZV ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten nach lit. a) oder b) von der vollständigen Zahlung des verlangten Vorschusses abhängig zu machen.*

- 7.3. Der ZV übernimmt die Kosten für die Auswechslung der Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze, wenn aufgrund des Zustandes der Leitung eine

sichere Versorgung des Grundstückes nicht mehr möglich ist. Die Zustandseinschätzung und -bewertung erfolgt durch den ZV in eigener Zuständigkeit.